

240 **Bekanntmachung
der Landeswahlleiterin zur Europawahl
am 26. Mai 2019**

Vom 19. November 2018

**Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen für die Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland**

Nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli

2018 (BGBl. I S. 1116), entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Aufgrund § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Europäischen Parlaments auf.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 können **Listen für das Land und gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, 65180

Wiesbaden, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am

Rosenmontag, dem 4. März 2019, bis 18.00 Uhr eingereicht werden (§ 11 Absatz 1 EuWG).

2. Wahlvorschläge können

- von Parteien und
- von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden (Wahlvorschlagsberechtigte; vgl. § 8 Absatz 1 EuWG).

Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann

- entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste,
- oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen.

Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Absatz 2 EuWG).

3. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlage 12 EuWO (Liste für ein Land) und Anlage 13 EuWO (gemeinsame Liste für alle Länder) in zwei Ausfertigungen eingereicht werden (§ 32 Absatz 1 EuWO).

Sie müssen enthalten

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
- c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung).

In jedem Wahlvorschlag sollen außerdem eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauens-

person mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Absatz 1, 2 und 6 EuWG, § 32 Absatz 1 EuWO).

4. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 EuWG). Jeder Bewerber hat außerdem an Eides statt zu versichern, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 EuWG, § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO).
5. Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend Satz 1 und 3 zu unterzeichnen (§ 9 Absatz 4 EuWG, § 32 Absatz 2 EuWO).
6. Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordnete-

ten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der Europawahl 2014 – **im Saarland von mindestens 793 Wahlberechtigten** – persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gemeinsame Listen für alle Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die in den vorgenannten Parlamenten nicht entsprechend vertreten sind, müssen von 4.000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 9 Absatz 5 EuWG).

Die Unterschriften müssen auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 32 Absatz 3 EuWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben. Dabei ist zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 6 Absatz 2 EuWG ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Absatz 3 EuWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A EuWO zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheini-

gung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
 - e) Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
7. Mit den Wahlvorschlägen sind dem Bundeswahlleiter vorzulegen (§ 11 Absatz 2 EuWG, § 32 Absatz 4 EuWO):
- a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherungen an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind,
 - b) — für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind,
 — für Unionsbürger die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1b EuWG vorgeschriebenen Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A EuWO,
 — für Unionsbürger die in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16B EuWO,
- für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage

- der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Absatz 6 EuWO),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 EuWO (Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land) bzw. Anlage 18 EuWO (Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder) gefertigt werden,
 - d) die nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt des Leiters der Versammlung und von zwei durch die Versammlung bestimmten Teilnehmern, in denen diese dem Bundeswahlleiter versichern, dass die Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung die Bewerber und ihre Reihenfolge sowie die Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung festgelegt hat, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerber und Ersatzbewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden,
 - e) die nach § 32 Absatz 3 EuWO erbrachten Unterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist,
 - f) bei den unter 7 e) genannten Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen außerdem die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag nach § 32 Absatz 2 EuWO zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
8. Die erforderlichen Vordrucke und Formblätter für
- a) die Einreichung einer Liste für ein Land (Anlage 12 EuWO),
 - b) die Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land (Anlage 14 EuWO),
 - c) die Versicherung an Eides statt für Unionsbürger zum Nachweis der Wahlberechtigung für eine Unterstützungsunterschrift für Listen für ein Land (Anlage 14A EuWO),
 - d) die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber mit den Versicherungen an Eides statt zum Ausschluss der mehrfachen Wahlbewerbung und zur Mitgliedschaft in Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen (Anlage 15 EuWO),
 - e) die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 16 EuWO),
 - f) die Bescheinigung der Innehabung einer Wohnung und des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger (Anlage 16A EuWO),
 - g) die Versicherungen an Eides statt für Unionsbürger gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c EuWG (Anlage 16B EuWO),
 - h) die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land (Anlage 17 EuWO)
und
 - i) die Versicherungen an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 19 EuWO)
- werden von mir beschafft und können kostenfrei bei meiner Geschäftsstelle in 66121 Saarbrücken, Mainzer Straße 136 angefordert werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Anforderung der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für Listen für das Saarland der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben sind, da diese Angaben vor der Ausgabe der Vordrucke im Kopf der Unterstützungsformblätter vermerkt werden müssen.
- Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen, müssen die entsprechenden Vordrucke beim Bundeswahlleiter in Wiesbaden anfordern.

Saarbrücken, den 19. November 2018

Die Landeswahlleiterin

In Vertretung
Bittner